



GEMEINDEAMT WERNBERG

Bundesstraße 11 • 9241 Wernberg/Kärnten

Tel.- Nr. 04252/3000 • Fax: 04252/3000- 41

E-Mail: wernberg@ktn.gde.at

Homepage: <http://www.wernberg.gv.at>

UID-NR: AT U44392000

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 10.12.2021
mit welcher die **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** in Entsprechung des
§ 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG für die
Kindertagesstätte Wernberg erlassen wird.

1 Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
3. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
4. Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

2 Leistungen und Preise

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes ein Beitrag zu leisten.
2. Der Monatsbeitrag inkl. 10% USt. wird seitens des Landes Kärnten gefördert und ist aus dem gesonderten Beiblatt „Elternbeiträge“ ersichtlich.
3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von zwei Wochen. In diesem werden 50 % des Beitrages verrechnet. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer

Bestätigung des Arztes. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes während der Öffnungszeiten wird keine Ermäßigung gewährt.

5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Für Kinder die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist der Beitrag um 50 % des Normalbeitrages zu erhöhen.
7. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung.
8. Der Kindertagesstättenbeitrag ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten und wird an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria angepasst.
9. Eine aliquote Abrechnung des Kindertagesstättenbeitrages erfolgt ausschließlich für den Monat September (Betriebsurlaub).
10. Zu Beginn des Kindertagesstättensemesters wird von den Erziehungsberechtigten ein Betrag für Bastelmaterial und Kopierbeitrag eingehoben.

3 Zahlungsweise

Die Kinderbildungs- und -betreuungsbeiträge sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung kann über Dauerauftrag oder Erlagschein erfolgen. Bei verspäteter Zahlung werden 12% Verzugszinsen und die Kosten der Mahnung verrechnet.

4 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte wird als Ganzjahresbetrieb geführt. Sie wird an den Schultagen der Pflichtschule (5-Tage-Schulwoche) geführt. Kindertagesstättenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Halbtags, Montag bis Freitag, 07.30 – 13.00 Uhr
 - b. Erweiterter Halbtags, Montag bis Freitag, 7.30 – 14.00 Uhr
 - c. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 08.30 Uhr festgesetzt. Die Kinder können zwischen 12.15 Uhr und 13.00 Uhr abgeholt werden.
 - d. Ganztags, Montag bis Freitag, 07.30 – 16.00 Uhr
 - e. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 08.30 Uhr festgesetzt. Die Kinder müssen bis 16.00 Uhr abgeholt werden.
3. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
 - a. Weihnachtsferien (24.12. bis 06.01.)
 - b. Osterferien (Karwoche)

5 Bestimmungen für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Wir ersuchen um Verständnis, dass der Betreiber es sich vorbehält, bei wiederholter verspäteter Abholung, die dadurch verursachten Kosten (Überstunden für BetreuerInnen) den Erziehungsberechtigten angelastet werden.

2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird von der Leitung eine Ausstattungsliste an die Eltern übergeben. Entsprechend dieser Liste ist das Kind mit Artikeln (Windeln, Hygieneartikel, usw.) auszustatten.

3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen.

4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.

5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung der Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte besichtigt werden.

6 Dauer und Kündigung

1. Eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung beginnt mit der Unterschriftsleistung und läuft bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres beziehungsweise zur Aufkündigung. Beiträge sind ab Beginn der Betreuung zu bezahlen.

2. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist schriftlich bei der pädagogischen Leiterin oder des Trägers der Kindertagesstätte einzubringen. Die Kündigung ist mindestens ein Monat vor Beendigung mitzuteilen. Kündigungstermin ist jeweils der Monatsletzte. Die Vereinbarung kann während des ersten Monats ohne Begründung sofort gekündigt werden, eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.

3. Aus folgenden Gründen darf die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c. die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt,
- d. die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet, oder
- e. das Kind nicht ausreichend entsprechend der Ausstattungsliste für den Besuch der Kindertagesstätte versorgt wird.

7 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

8 Ausflüge

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

9 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit Wirkung 01.09.2021 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2021 zugrunde.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.08.2021 außer Kraft.